



# **Anpassung der Besoldungsbestimmungen für die Pädagogische Hochschule Luzern**

*Entwurf Änderung der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste*

## **Zusammenfassung**

**Die Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BOL) soll angepasst werden. Die Anpassung betrifft den Lohnrahmen für die Lehrpersonen der Pädagogischen Hochschule (PH Luzern).**

Die Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste legt für die Einreihung von Lehrpersonen auf der Tertiärstufe die Lohnklassen 26–31 fest. Im Unterschied zur Universität Luzern und zur Hochschule Luzern beschäftigt die PH Luzern auch Praxislehrpersonen und Schulmentoratspersonen. Diese müssen für ihre Tätigkeit nicht die Anforderungen an Lehrpersonen auf Tertiärstufe erfüllen. Sie sind daher unterhalb der Lohnklasse 26 eingereiht.

Schulleiterinnen und Schulleiter können den Lohnklassen 22–35 zugewiesen werden. Die zu dieser Funktionsgruppe gehörende Funktionsumschreibung in der Besoldungsverordnung bildet jedoch nicht die Aufgaben und die Fachkompetenz von Dozierenden mit Führungsaufgaben auf Tertiärstufe ab.

Die PH Luzern beantragt daher für die Einreihung ihrer Lehrpersonen die Anpassung des Lohnrahmens, welcher neu die Lohnklassen 22–35 umfassen soll. Dadurch können Praxislehrpersonen und Schulmentoratspersonen den korrekten Lohnklassen zugeordnet werden. Für Dozierende mit Führungsaufgaben können durch die Anpassung des Lohnrahmens zutreffende Funktionsumschreibungen erstellt werden.

Die Anpassung gewährleistet eine konsistente, transparente und funktionsbezogene Umsetzung des Lohnsystems für Lehrpersonen der PH Luzern. Mit der Erweiterung des Lohnrahmens kann die bisherige Einreihung der Lehrpersonen der PH Luzern vollständig abgebildet werden.

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BOL) vom 2. Mai 2005 (SRL Nr. [74](#)).

## 1 Ausgangslage

Am 1. August 2013 ist das Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern (PH-Gesetz) vom 10. Dezember 2012 (SRL Nr. [515](#)) in Kraft getreten. Seither wird die Pädagogische Hochschule Luzern (nachfolgend PH Luzern) als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt in der Trägerschaft des Kantons Luzern geführt.

Die PH Luzern beschäftigt rund 800 Mitarbeitende. Dazu gehören die administrativen, technischen und wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie die Lehrpersonen. Zu den Lehrpersonen gehören der Rektor oder die Rektorin, die Prorektorinnen und Prorektoren und die Dozierenden mit und ohne Führungsaufgaben, die Instrumentallehrpersonen sowie die Lehrpersonen im Hochschuldienst. Zu den Lehrpersonen im Hochschuldienst gehören die Schulmentoratspersonen und die Praxislehrpersonen. Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Mitarbeitendenkategorien der PH Luzern und deren Hauptaufgabe:

### Übersicht Mitarbeitendenkategorien

Rechtsgrundlagen	Mitarbeitendenkategorien		Hauptaufgabe
Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste	Dozierende mit Führungsaufgaben	Rektorin	Operative Führung der Hochschule, inhaltliche, personelle und finanzielle Gesamtverantwortung
		Prorektorinnen und Prorektoren	Operative Führung sowie inhaltliche, personelle und finanzielle Verantwortung für einen Leistungsbereich
		Studiengangleitende (Ausbildung)	Operative Führung sowie inhaltliche, personelle und finanzielle Verantwortung für einen Ausbildungsstudiengang, ein Forschungsinstitut oder eine Weiterbildungsabteilung
		Abteilungsleitende (Weiterbildung)	
		Institutsleitende (Forschung)	
		Dozierende	Lehrtätigkeit und wissenschaftlich qualifizierte Arbeiten
		Instrumentallehrpersonen	Unterrichten in den Fächern Instrumentalunterricht und Sologesang
		Begleiten und unterstützen von Studierenden beim Aufbau und	

	Lehrpersonen im Hochschuldienst (Schulmentoratspersonen und Praxislehrpersonen)	der Erweiterung der beruflichen Handlungskompetenzen
Besoldungsordnung für das Staatspersonal vom 12. September 2011 (SRL Nr. <a href="#">73</a> )	Administrative, technische und wissenschaftliche Mitarbeitende: von der Anpassung der BOL nicht betroffen	

Für das Personal der PH Luzern gilt das Personal- und Besoldungsrecht des Kantons Luzern (§ 21 Abs. 3 PH-Gesetz). Für die Lohnfestlegung der administrativen, technischen und wissenschaftlichen Mitarbeitenden gilt die Besoldungsordnung für das Staatspersonal vom 12. September 2011 (SRL Nr. [73](#)) sowie die Besoldungsverordnung für das Staatspersonal (BVO) vom 24. September 2002 (SRL Nr. [73a](#)). Diese Mitarbeitenden sind von der vorliegenden Änderung nicht betroffen.

Die Besoldung der Lehrpersonen wird gemäss der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BOL) vom 2. Mai 2005 (SRL Nr. [74](#); nachfolgend Besoldungsordnung) und der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL) vom 17. Juni 2005 (SRL Nr. [75](#); nachfolgend Besoldungsverordnung) festgelegt. In der Besoldungsordnung sind die Lohnklassen sowie die Mindest- und Höchstansätze pro Lohnklasse festgelegt und die Lohnklassen werden Funktionsgruppen zugeordnet (§§ 1 und 2 Besoldungsordnung). Die Lehrpersonen der PH Luzern sind den Lohnklassen 26–31 (Funktionsgruppe B; Tertiärstufe) zugeordnet.

Rund 300 Lehrpersonen der PH Luzern sind als Praxislehrpersonen und Schulmentoratspersonen im Nebenamt angestellt. Ergänzend zu ihrer Tätigkeit als Lehrperson der Volksschule begleiten und unterstützen sie die Studierenden der PH Luzern in der praktischen Ausbildung. Seit die damalige Pädagogische Hochschule Zentralschweiz Luzern (PHZ Luzern) im Jahr 2003 ihren Betrieb aufnahm, wurden die Praxislehrpersonen in die Lohnklasse 22 und die Schulmentoratspersonen praxisgemäss in die Lohnklasse 25 eingereiht. Diese Einreihungspraxis wurde bei der Überführung der PHZ Luzern zur PH Luzern übernommen. Die Besoldungsordnung sieht für Lehrpersonen der PH Luzern mindestens die Lohnklasse 26 vor (vgl. § 2 Abs. 1 BOL). Diese Lohnklasse ist für Praxislehrpersonen und Schulmentoratspersonen jedoch zu hoch, da sie für die entsprechende Tätigkeit nicht die Anforderungen an Lehrpersonen auf Tertiärstufe erfüllen müssen. Für die bisherige Einreihungspraxis bei Praxislehrpersonen und Schulmentoratspersonen fehlt somit die rechtliche Grundlage. Zudem fehlt die Beschreibung der Aufgaben und der verlangten Fachkompetenz für diese Lehrpersonen auf Verordnungsebene.

Die gemäss Besoldungsordnung vorgesehene maximale Lohnklasse 31 für Lehrpersonen der Tertiärstufe trägt den unterschiedlichen Anforderungen an Dozierende der PH Luzern, die Führungsaufgaben wahrnehmen, ebenfalls nicht angemessen Rechnung. Schulleiterinnen und Schulleiter (Funktionsgruppe A) werden gemäss der Besoldungsordnung zwar den Lohnklassen 22–35 zugeordnet (vgl. § 2 Abs. 1 BOL). Die zu dieser Funktionsgruppe gehörende Funktionsumschreibung in der Besoldungsverordnung bildet jedoch nicht die Aufgaben und die Fachkompetenz von Dozierenden der PH Luzern, die Führungsaufgaben haben, ab (vgl. Anhang 1 Ziffer 28 BVOL).

Für die Universität Luzern enthält die Besoldungsordnung bereits besondere Regeln, welche ihren hochschulspezifischen Verhältnissen Rechnung tragen (vgl. § 2 Abs. 2 BOL). Danach werden die Lehrpersonen der Universität Luzern (Rektor oder Rektorin, Dekaninnen und Dekane, Professorinnen und Professoren und weitere Dozierende) den Lohnklassen 26–35 zugeordnet.

## **2 Vorgesehene Änderung**

### **2.1 Lohnklassen für Praxislehrpersonen und Schulmentoratspersonen**

Lehrpersonen der Volksschule, die als Praxislehrpersonen oder Schulmentoratspersonen an der PH Luzern angestellt werden, erfüllen andere Aufgaben als Dozierende, die in den Studiengängen der PH Luzern unterrichten. Folglich unterscheiden sich auch die formalen Anforderungen hinsichtlich der Fachkompetenz für die Ausübung ihrer Tätigkeiten. Unter Berücksichtigung der funktionspezifischen Anforderungskriterien soll mit der Änderung der Besoldungsordnung für die bisherige Einreihungspraxis die rechtliche Grundlage geschaffen werden. Um den hochschulspezifischen Verhältnissen Rechnung zu tragen, kann der Regierungsrat nach § 21 Absatz 3 PH-Gesetz auf Antrag des PH-Rates besondere personal- und besoldungsrechtliche Bestimmungen erlassen. Die konkreten Funktionsumschreibungen mit den spezifischen Aufgaben und Fachkompetenzen sollen deshalb vom Regierungsrat in einer separaten Personalverordnung für die PH Luzern festgelegt werden.

### **2.2 Lohnklassen für Dozierende mit Führungsaufgaben**

Die Besoldungsordnung ordnet der Tertiärstufe die Lohnklassen 26–31 zu (§ 2 Abs. 1 BOL). Dozierende an Fachhochschulen werden gemäss Funktionsumschreibung in der Besoldungsverordnung in die Lohnklasse 28 eingereiht (vgl. Anhang 1 Ziffer 27 BVOL). Erfüllen sie nebst ihrer Tätigkeit als Dozierende zusätzliche Aufgaben mit Führungsverantwortung, können sie gemäss § 6 Absatz 6 BVOL in eine höhere Lohnklasse eingereiht werden.

Während für Schulleiterinnen und Schulleiter (Funktionsgruppe A) gemäss § 2 Absatz 1 der Besoldungsordnung eine Einreihung in die Lohnklassen 22–35 möglich ist, beschränkt sich der Lohnrahmen für die Tertiärstufe (Funktionsgruppe B) auf die Lohnklassen 26–31. Dieser Lohnrahmen ist für eine angemessene Einreihung der unterschiedlichen Führungsfunktionen der PH Luzern als tertiäre Bildungsinstitution zu eng und damit unzureichend. Analog zur Funktionsgruppe A der Schulleiterinnen und Schulleiter soll daher auch für die PH Luzern eine Zuordnung der Dozierenden mit Führungsaufgaben bis Lohnklasse 35 möglich sein. Die konkreten Funktionsumschreibungen für Führungsfunktionen sollen ebenfalls in der vorgesehenen Personalverordnung der PH Luzern festgehalten werden.

## **3 Die Bestimmung im Einzelnen**

### *§ 2 Funktionsgruppen*

Der Lohnrahmen für die Lehrpersonen der PH Luzern soll neu gesondert in einem Absatz 3 festgelegt und nicht mehr in die Systematik der Schulen gemäss Absatz 1 einbezogen werden. Der Regierungsrat soll sodann gestützt auf § 21 Absatz 3 des

[PH-Gesetzes](#) die Einreihung dieser Lehrpersonen auf Antrag des Rates der Pädagogischen Hochschule (PH-Rat) in einer Personalverordnung der PH Luzern regeln.

Die Regelung der Besoldung in einem eigenen Recht wurde auch für die Universität Luzern umgesetzt. So wurde der Lohnrahmen für die Lehrpersonen an der Universität (Rektor und Rektorin, Dekaninnen und Dekane, Professorinnen und Professoren und Dozierende) gesondert in § 2 Absatz 2 der Besoldungsordnung festgelegt. Er umfasst die Lohnklassen 26–35. Das Nähere zur Einreihung dieser Lehrpersonen hat der Regierungsrat in der Personalverordnung der Universität Luzern (SRL Nr. [539a](#)) geregelt.

Die Führungsstruktur der PH Luzern mit Rektor oder Rektorin, Prorektorinnen und Prorektoren, Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter sowie Abteilungs- und Institutsleitenden, die dozieren, unterscheidet sich von den übrigen nicht tertiären Bildungsinstitutionen, weil sich die Führung und die Lehre überschneiden. Eine Abgrenzung der Bereiche «Schulleitung» und «Lehrpersonen» analog nicht tertiärer Schulen ist nicht sachgerecht. Ebenso verhindert die obere Begrenzung des Lohnrahmens für Lehrpersonen der Tertiärstufe auf Lohnklasse 31 eine angemessene Einreihung der Führungspersonen an der PH Luzern. Als obere Grenze des Lohnrahmens für Lehrpersonen der PH Luzern soll daher die Lohnklasse 35 festgelegt werden. Dies entspricht der oberen Grenze des Lohnrahmens für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie für die Lehrpersonen der Universität Luzern (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 Besoldungsordnung). Die untere Grenze des Lohnrahmens für Lehrpersonen der PH Luzern ergibt sich aus der praxisgemässen Einreihung der Praxislehrpersonen, welche bisher der Lohnklasse 22 zugeordnet wurden. Der Lohnrahmen für die Lehrpersonen der PH Luzern soll somit neu die Lohnklassen 22–35 umfassen. Die Einreihung der Lehrpersonen in Lohnklassen sowie die den Lohnklassen zugewiesenen Funktionsumschreibungen soll der Regierungsrat auf Antrag des PH-Rates in der zu erlassenden Personalverordnung für die PH Luzern regeln.

## **4 Auswirkungen**

### **4.1 Finanzielle Auswirkungen**

Mit der Erweiterung des Lohnrahmens in der Besoldungsordnung wird die bisherige Einreihung der Lehrpersonen der PH Luzern vollständig abgebildet. Daraus resultieren grundsätzlich keine Mehrkosten. Die Festlegung der Funktionsumschreibungen in der zukünftigen Personalverordnung der PH Luzern kann bei einzelnen Funktionen Veränderungen der Einreihung in die Lohnklassen zur Folge haben.

### **4.2 Folgen für das Personal**

Der für die PH Luzern festgelegte Lohnrahmen gewährleistet eine konsistente, transparente und funktionsbezogene Struktur des Lohnsystems für die Lehrpersonen der PH Luzern. Gleichzeitig wird mit der Festlegung des Lohnrahmens eine Rechtsgrundlage für die Einreihung der Praxislehrpersonen und der Schulmentorspersonen geschaffen. Für sie steigt damit die Rechtssicherheit.

## **5 Ergebnis der Vernehmlassung**

Am 2. Februar 2021 hat unser Rat das Bildungs- und Kulturdepartement ermächtigt, den Entwurf einer Änderung der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste in die Vernehmlassung zu geben. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 1. März bis zum 31. Mai 2021. Insgesamt nahmen 45 Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten zu den beabsichtigten Änderungen Stellung:

- 32 Gemeinden
- 6 Parteien (Grünliberale, Grüne und Junge Grüne, SVP, SP, CVP, FDP)
- 2 Einzelpersonen
- 4 Verbände (Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverband [LLV], Verband des Personals öffentlicher Dienste Zentralschweiz [VPOD], Verband der Luzerner Schulleiterinnen und Schulleiter [VSLLU], Verband Luzerner Gemeinden [VLG])
- 1 Departement (Finanzdepartement)

Sieben Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten haben auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Vernehmlassungsantworten fielen mit einer deutlichen Mehrheit positiv aus. Die Anpassungen werden als nachvollziehbar und sinnvoll eingestuft, und es wird begrüsst, dass die bestehende Einreihungspraxis zukünftig auch im Recht abgebildet ist. Es gab insgesamt nur wenige Gegenstimmen und punktuell entstanden Nachfragen. Beides wird im Folgenden detailliert aufgegriffen.

### **5.1 Kostentransparenz**

Vor allem seitens der Parteien und Gemeinden wurde kritisiert, dass die Änderungen möglicherweise zu Mehr- oder Minderkosten führten, die in der Botschaft nicht erwähnt werden.

Im Vernehmlassungsentwurf wurde angemerkt, dass die finanziellen Auswirkungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht genau beziffert werden können. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Änderung der Besoldungsordnung keine direkten Effekte auf die Lohnkosten hat. Mit ihr wird lediglich der Rahmen der Lohnklassen festgelegt, in welche die Lehrpersonen der PH Luzern eingereiht werden sollen. Die konkrete Einreihung wird in der Personalverordnung festgelegt. Da es sich bei der Lohnklasse 22 als Untergrenze um einen Nachvollzug der jetzigen Praxis handelt, resultieren daraus keine Minderkosten. Allfällige Mehrkosten würden nur aufgrund der geplanten Erhöhung der Lohnklasse von Prorektorinnen und Prorektoren (bisher Lohnklasse 31, neu Lohnklasse 32) entstehen. Diese würden sich auf rund 25'000 Franken belaufen, was einem halben Promille der gesamten Personalkosten der PH Luzern entspräche. Wie im Fall der Universität Luzern müssen die Ziellohnklassen in der Personalverordnung allerdings erst vom Regierungsrat festgelegt werden. Die Kostentransparenz ist daher gewährleistet.

### **5.2 Keine Verschlechterung und keine generelle Verbesserung der Besoldung**

Insbesondere Gemeinden waren besorgt, dass die Anpassung der Besoldungsordnung eine Verschlechterung der bisherigen Einreihung von Schulmentoratspersonen und Praxislehrpersonen zur Folge hat.

Die gegenwärtige Praxis soll beibehalten werden. Dies bedeutet, dass mit der Änderung der Besoldungsordnung weder eine Verschlechterung noch eine Verbesserung der bisherigen Einreihung für die Praxislehrpersonen (Lohnklasse 22) und Schulmentoratspersonen (Lohnklasse 25) einhergeht.

Die SVP merkte an, dass der neue Lohnklassenrahmen nicht zu einer generellen Erhöhung der Lohnklassen aller Dozierenden führen dürfe.

Die Ausweitung des Lohnklassenrahmens führt nicht zu einer generellen und automatischen Lohnklassenerhöhung für alle Dozierenden. Sie ermöglicht eine konsistente, transparente und funktionsbezogene Umsetzung des Lohnsystems für Lehrpersonen der PH Luzern.

Der VPOD Zentralschweiz forderte, dass für die Festlegung der konkreten Lohnklassen durch den Regierungsrat die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterorganisation (MMO) der PH Luzern angehört werde.

Die MMO der PH Luzern konnte im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs der Personalverordnung für die PH Luzern bereits Stellung nehmen.

### **5.3 Anreize für Praxislehrpersonen durch Erhöhung der Lohnklasse**

Sowohl der Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverband als auch der Schulleiterinnen- und Schulleiterverband waren der Ansicht, dass mit der Funktion als Praxislehrperson ein Anstieg der ordentlichen Einreihung als Lehrperson einhergehen soll. Die im Vernehmlassungsentwurf festgelegte Untergrenze bei Lohnklasse 22 stelle lediglich für Praxislehrpersonen der Kindergarten-/Primarstufe (eingereiht in Lohnklasse 19) eine Verbesserung dar. Dagegen würden Praxislehrpersonen der Sekundarstufe I analog ihrer Einreihung als Sekundarlehrperson entlohnt. Für sie werde daher kein materieller Anreiz geschaffen, sich als Praxislehrpersonen zu engagieren. Deswegen lehnen die beiden Verbände die Festlegung der Untergrenze auf Lohnklasse 22 ab und fordern, diese auf Lohnklasse 23 zu erhöhen. Der LLV argumentiert zudem, dass dadurch die im Gesetz über die Volksschulbildung (VBG; SRL Nr. [400a](#)) zukünftig festgelegte Mitwirkungspflicht der Schulleitung bei der Unterstützung und Organisation der berufspraktischen Ausbildung von Studierenden der PH Luzern (§ 48 Abs. 2<sup>bis</sup> VBG, Inkrafttreten August 2022) gefördert werde.

Wir können diesem Anliegen nicht nachkommen. Die Lohnklasse 22 für die Tätigkeit als Praxislehrperson entspricht der bisherigen Einreihungspraxis der PH Luzern. Die Aufgaben, welche die Praxislehrpersonen für die PH Luzern erfüllen, hängen nicht von der Unterrichtsstufe ab, auf welcher sie an der Volksschule unterrichten. Daher ist eine einheitliche Lohnklasse für die Tätigkeit als Praxislehrperson gerechtfertigt. Eine generelle Erhöhung der Lohnklasse hätte erhebliche Mehrkosten zur Folge.

### **5.4 Anstellung der Praxislehrpersonen durch die PH Luzern**

Praxislehrpersonen werden für ihre berufspraktische Ausbildungstätigkeit von der PH angestellt und nicht von der betreffenden Schule. Neu werden die Volksschulen im VBG verpflichtet, Ausbildungsplätze für die Studierenden der PH Luzern anzubieten (s.o.). Daher fragte die FDP, warum die Aufgabe als Praxislehrperson nicht als

Teil der Lehrpersonentätigkeit definiert und innerhalb der Anstellung an der Volksschule entlohnt werde.

Die Tätigkeit der Praxislehrpersonen und der Schulmentoratspersonen unterscheidet sich vom Aufgabenprofil von Lehrpersonen der Volksschule (vgl. Funktionsumschreibungen im Anhang 1 der Besoldungsverordnung [BVOL]). Praxislehrpersonen und Schulmentoratspersonen wirken an der Ausbildung von künftigen Lehrpersonen beziehungsweise Studierenden der Tertiärstufe mit. Daher ist eine separate Anstellung gerechtfertigt, zumal bei Praxislehrpersonen der Kindergarten- und Primarstufe eine andere Besoldung festgelegt wird als sie für ihre Anstellung bei der Volksschule haben.

### **5.5 Verknüpfung der Lohnklasse 35 mit Führungsaufgaben**

Eine Gemeinde hält fest, dass Dozierende für die Einreihung in die Lohnklasse 35 zusätzlich zur Dozierendentätigkeit Führungsaufgaben übernehmen müssten.

Diesem Anliegen wird Rechnung getragen. Wie ausgeführt (vgl. Kap. 2.2) soll die Ausweitung der Lohnklassen analog der Funktionsgruppe A der Einreihung bis Lohnklasse 35 für Dozierende mit Führungsaufgaben vorgesehen sein. Eine Führungsfunktion ist daher für diese Einreihung zwingend.

## **6 Inkrafttreten und Befristung**

Die Besoldungsordnung stellt Verordnungsrecht des Kantonsrates dar (§ 45 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Luzern [KV] vom 17. Juni 2007 [SRL Nr. 1] i.V.m. § 32 Absatz 1 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis [Personalgesetz, PG] vom 26 Juni 2001; § 47 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates [Kantonsratsgesetz, KRG] vom 28. Juni 1976 [SRL Nr. 30]). Deren Änderung unterliegt daher nicht dem fakultativen Referendum. Die Änderung soll per 1. August 2022 in Kraft treten. Die Besoldungsordnung ist im Interesse der Rechtssicherheit auf Dauerhaftigkeit ausgelegt, weshalb eine Befristung nicht sinnvoll ist.

## **7 Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste zuzustimmen.

Luzern, 14. Dezember 2021

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Marcel Schwerzmann  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Entwurf RR vom 14. Dezember 2021

## **Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BOL)**

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 74  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Dezember 2021,  
*beschliesst:*

### **I.**

Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BOL) vom 2. Mai 2005<sup>1</sup> (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> Die Lohnklassen, die Funktionen und Schulstufen und die Funktionsgruppen werden einander unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 wie folgt zugeordnet:

*Tabelle unverändert.*

<sup>3</sup> An der Pädagogischen Hochschule Luzern sind der Rektor oder die Rektorin, die Prorektorinnen oder Prorektoren, die Dozierenden mit und ohne Führungsaufgaben, die Lehrpersonen im Hochschuldienst sowie die Instrumentallehrpersonen den Lohnklassen 22–35 zugeordnet. Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Rates der Pädagogischen Hochschule Luzern das Nähere.

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

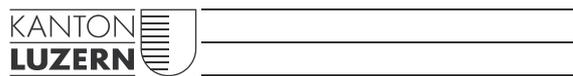
Die Änderung tritt am 1. August 2022 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, ...

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:  
Der Staatsschreiber:

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [74](#)



**Staatskanzlei**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33  
[staatskanzlei@lu.ch](mailto:staatskanzlei@lu.ch)  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)